

Ehrlich. Effizient. Sicher.



Leitfaden zur Beteiligung

Stand: 1.1.2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Allgemeines	2
1. Was ist die Aufgabe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)?	2
2. Woraus ergibt sich die Verpflichtung zur Versicherung von Beschäftigten in der KZVK und somit die Notwendigkeit der Beteiligung?	2
3. Was ist eine Beteiligung?	2
4. Wer kann eine Beteiligung mit der KZVK abschließen?	3
5. Gibt es verschiedene Arten der Beteiligung?	3
6. Welche Unterschiede gibt es zwischen der Vollbeteiligung und der partiellen Beteiligung?	3
7. Welche Voraussetzungen müssen für den Abschluss einer Beteiligung mit der KZVK vorliegen?	4
8. Gibt es für Einrichtungen, bei denen die Voraussetzungen einer Beteiligung nicht erfüllt sind, Alternativen zur Fortführung von Pflichtversicherungen bei Ausgliederungen?	4
9. Ist es für die Beteiligung an der KZVK notwendig, ein kirchliches Vergütungssystem anzuwenden?	5
Antragsverfahren	6
10. Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden?	6
11. Wer überprüft das Vorliegen der Beteiligungsvoraussetzungen?	6
12. Wer muss seine Zustimmung zum Abschluss der Beteiligung erteilen?	6
13. Was versteht man unter dem Belegenheitsbistum?	7
14. Warum müssen Sicherheitsleistungen gestellt werden?	7
15. In welcher Form können Sicherheitsleistungen gestellt werden?	8
16. Welche Pflichten hat ein Beteiligter der KZVK?	8
17. Welche Änderungen beim Beteiligten können die bestehende Beteiligung beeinträchtigen und/oder die Beteiligung unter Umständen sogar beenden?	8
18. Ab wann sind Beiträge an die KZVK zu zahlen, wie hoch ist der Beitragssatz und wer muss diesen tragen?	9
19. Was ist ein ZVK-Bevollmächtigter (vormals Zustellvertreter)?	9
20. Wie bekommt man eine Zulassungsnummer für die elektronische Datenübermittlung?	9
21. Was ist eine Abrechnungsstellenummer und wozu wird diese benötigt?	10
Beendigung der Beteiligung	11
22. Wann endet eine bestehende Beteiligung?	11

23. Warum muss bei der Beendigung der Beteiligung ein finanzieller Ausgleich an die KZVK gezahlt werden?	12
24. In welcher Form ist der finanzielle Ausgleich zu zahlen?	12
25. Wie berechnet sich der Ausgleichsbetrag??	12
26. Wie werden die Erstattungsbeträge berechnet?	13
27. Was ist zu beachten, wenn eine Einrichtung oder ein Betriebsteil ausgegliedert wird und der neue Träger Mitglied/Beteiligter einer anderen Zusatzversorgungskasse ist?	14
Stichwortverzeichnis	16

Abkürzungsverzeichnis

AVR	Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes
ATV-K	Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
Bistums-Koda	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes
DATÜV-ZVE	Allgemeine Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches erfahrung der automatisierten Datenübermittlung
KODA	Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes
Regional-Koda	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (Kommission für mehrere Bistümer)
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
Zentral-Koda	Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst

Allgemeines

Was ist die Aufgabe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)?

Aufgrund des Errichtungsbeschlusses hat die KZVK die Aufgabe, den Beschäftigten des kirchlichen und kirchlich-karitativen Dienstes in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland eine betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen zu gewährleisten. Damit die KZVK diese Aufgabe erfüllen kann, muss mit den entsprechenden Dienstgebern eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen werden.

Woraus ergibt sich die Verpflichtung zur Versicherung von Beschäftigten in der KZVK und somit die Notwendigkeit der Beteiligung?

Aus § 25 TVöD in Verbindung mit dem Altersvorsorge-Tarifvertrag Kommunal (ATV-K) bzw. einer entsprechenden allgemeinen (AVR, KAVO) oder einzelvertraglichen Vereinbarung im Arbeitsvertrag, ergibt sich die tarifvertragliche bzw. arbeitsrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers, seinen Beschäftigten eine Zusatzversorgung zu verschaffen. Dem Anspruch der Beschäftigten auf Zusatzversorgung kann der Arbeitgeber durch den Abschluss einer Beteiligung bei der KZVK und die Anmeldung seiner Beschäftigten Rechnung tragen.

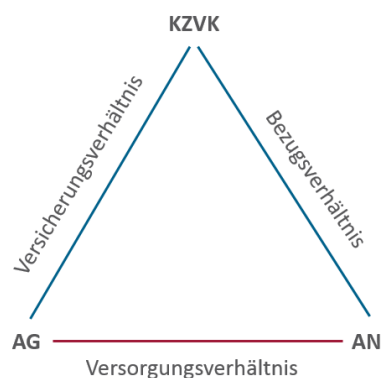
Was ist eine Beteiligung?

Die Beteiligung ist das privatrechtliche Versicherungsverhältnis zwischen den einzelnen Arbeitgebern und der KZVK. Im Rahmen dieser Beteiligung versichern die Arbeitgeber Ihre Beschäftigten über einen Gruppenversicherungsvertrag.

Das Versicherungsverhältnis besteht zwischen der KZVK als Versicherung und dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer. Bezugsberechtigte sind jedoch die Beschäftigten des beteiligten Arbeitgebers als Versicherte.

1. Die Katholische Zusatzversorgungskasse

Rechtsbeziehungen



Legende:

- KZVK = Versicherer
 - AG = Versicherungsnehmer
 - AN = Versicherter
- Arbeitsrechtliche Ebene
 - Einzelarbeitsvertrag
 - Anlage 1 Ziffer XIII i. V. m. Anlage 8 der AVR bzw. Regelungen KAVO
 - Betriebsrentengesetz (BetrAVG)
 - Versicherungsrechtliche Ebene
 - Beteiligungsvereinbarung
 - Satzung
 - Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V.
 - Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten im öffentlichen Dienst (ATV-K)

Die rechtlichen Grundlagen der Beteiligung und der daraus resultierenden Versicherungsverhältnisse richten sich nach der Satzung der KZVK, den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften und den Beschlüssen der Vertreterversammlung der Kasse in ihren jeweiligen Fassungen.

Wer kann eine Beteiligung mit der KZVK abschließen?

Die Möglichkeit, mit der KZVK eine Beteiligungsvereinbarung abzuschließen, haben grundsätzlich alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsträger **aus dem Bereich der katholischen Kirche**.

Darüber hinaus können in Einzelfällen auch Rechtsträger von nicht-katholischen Einrichtungen und Verbänden Beteiligte der Kasse sein. Diese Art der Beteiligung ist jedoch an bestimmte Bedingungen gebunden (§ 11 Absatz 1 Buchstabe c) Kassensatzung) und dient ausschließlich zum Zwecke der Fortführung der Versicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Gibt es verschiedene Arten der Beteiligung?

Es gibt zwei verschiedene Arten der Beteiligung:

- (Voll-)Beteiligung
Die Beteiligung können alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus dem Bereich der katholischen Kirche sowie alle zivilrechtlich verfassten Rechtsträger katholischer Einrichtungen mit allen Rechten und Pflichten abschließen (§ 11 Absatz 1 Buchstabe a) und b) der Kassensatzung).
- Partielle Beteiligung
Die partielle Beteiligung kann von Rechtsträgern nicht-katholischer Einrichtungen und Verbänden abgeschlossen werden. Diese Beteiligung wird jedoch ausschließlich zum Zweck der Fortführung der Versicherungen von Beschäftigten, die von Beteiligten der KZVK übernommen wurden, abgeschlossen. Folglich können keine neuen Beschäftigten über eine partielle Beteiligung bei der KZVK angemeldet werden (§ 11 Absatz 1 Buchstabe c) der Kassensatzung).

Welche Unterschiede gibt es zwischen der Vollbeteiligung und der partiellen Beteiligung?

Im Gegensatz zur Vollbeteiligung dient die partielle Beteiligung lediglich zur Fortführung der Pflichtversicherung von Beschäftigten, die im Rahmen von Fusionen oder Ausgründungen übernommen werden. Somit bleiben die übergegangenen Beschäftigten auch weiterhin bei der KZVK **pflichtversichert**. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können jedoch nicht bei der KZVK angemeldet werden.

Beim Erwerb der partiellen Beteiligung ist die Voraussetzung, dass es sich um eine katholische Einrichtung handelt, entbehrlich. Das zuständige Belegenheitsbistum muss zwar die Zustimmung zum Abschluss der Beteiligung erteilen, hierbei handelt es sich aber nur um eine reine Formalität.

Zusätzlich zum Beitragssatz hat der partiell Beteiligte gemäß § 13 Absatz 6 Kassensatzung einen nicht versorgungswirksamen Betrag in Höhe von zusätzlich 0,6 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des einzelnen Versicherten zu zahlen. Grund dafür ist, dass der an die Kasse zu zahlende Beitrag versicherungsmathematisch so kalkuliert ist, dass vom Beteiligten laufend Neuanmeldungen vorgenommen werden. Da beim partiell Beteiligten keine Neuanmeldungen hinzukommen aber das gleiche Leistungsrecht abgebildet wird, zahlt dieser zum Ausgleich einen Zuschlag.

Im Falle einer partiellen Beteiligung ist der dauernde Bestand grundsätzlich nicht gesichert, da es sich hier, aufgrund des fehlenden Neuzugangs, um einen "sich abschmelzenden" Versichertenbestand handelt. Daher ist hier in jedem Fall eine Sicherheitsleistung zu stellen.

Welche Voraussetzungen müssen für den Abschluss einer Beteiligung mit der KZVK vorliegen?

Die Voraussetzungen für den Erwerb einer Beteiligung sind in § 11 der Kassensatzung sowie in den [Durchführungsvorschriften zu § 11 der Kassensatzung](#) geregelt.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um Folgende:

- juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts
- Rechtsnatur (z.B. Vereine, Kapitalgesellschaften, Stiftungen usw.)
- Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben
- Katholische Einrichtung - Im Zweifel Entscheidung durch die zuständige kirchliche Autorität (Bistum/Ordensobere usw.)
- Bestand auf Dauer

Gibt es für Einrichtungen, bei denen die Voraussetzungen einer Beteiligung nicht erfüllt sind, Alternativen zur Fortführung von Pflichtversicherungen bei Ausgliederungen?

Auch nicht katholische Einrichtungen können bei der Kasse beteiligt werden, wenn sie - z. B. im Zusammenhang mit Fusionen oder Ausgründungen - Beschäftigte von Beteiligten der KZVK übernehmen. Handelt es sich bei der übernehmenden Einrichtung jedoch um eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts, ist sowohl der Abschluss einer partiellen Beteiligung als auch einer Vollbeteiligung ausgeschlossen. In diesem Fall kann die Pflichtversicherung lediglich über die Regelung des § 18 Absatz 2 Kassensatzung aufrechterhalten werden.

Hierzu stellt der bisherige Träger einen formlosen Antrag auf Fortführung der Pflichtversicherung. Somit bleibt der kirchliche Arbeitgeber auch weiterhin Beteiligter für die vom Übergang betroffenen Beschäftigten und Schuldner gegenüber der Kasse. Erforderlich ist dazu ein Schreiben der bisher bei der KZVK beteiligten Einrichtung mit den folgenden Angaben:

- Verweis auf die arbeitsrechtliche Vereinbarung mit dem neuen Träger zur Fortführung der Pflichtversicherung bei der Kasse,
- Anschrift des übernehmenden Arbeitgebers,
- Auflistung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den entsprechenden Versicherungsnummern und
- Anschrift für den Schriftwechsel, die Abrechnungen usw.

Weitere Einzelheiten wie z.B. die tatsächliche Übernahme der Kosten sind intern zwischen dem bisherigen Beteiligten und der übernehmenden Einrichtung zu regeln.

Für die übernommene Einrichtung wird dann eine neue zusätzliche Abrechnungsstellennummer unter dem bisherigen Beteiligten angelegt, so dass jederzeit eine klar erkennbare Trennung und gesonderte Bearbeitung dieses Bereiches gegeben ist. Die vom Übergang betroffenen Beschäftigten sind dann von der bisherigen AS-Nr. abzumelden und bei der neuen zus. AS-Nr. wieder anzumelden.

Sowohl die Fortführung der Pflichtversicherung über die partielle Beteiligung als auch die über die Vorschrift des § 18 Absatz 2 der Kassensatzung erstreckt sich nur auf die übernommenen Beschäftigten. Damit bilden die übergehenden Versicherten einen geschlossenen Bestand. Bereits vorhandene sowie künftig neu eingestellte Beschäftigte der nicht katholischen Einrichtung werden dagegen nicht von der Beteiligung erfasst.

Ist es für die Beteiligung an der KZVK notwendig, ein kirchliches Vergütungssystem anzuwenden?

Gemäß § 11 Absatz 2 der Kassensatzung ist für den Erwerb einer Beteiligung insbesondere notwendig, dass der Arbeitgeber ein für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltendes Versorgungstarifrecht oder in Bezug auf die Leistungen ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelvertraglich anwendet.

Die Anwendung von kirchlichem Arbeitsrecht (z.B. AVR oder KODA-Regelungen) ist keine zwingende Beteiligungsvoraussetzung. Es ist daher völlig ausreichend, wenn der Arbeitgeber den Anspruch auf Versorgung des Beschäftigten nach Maßgabe der Kassensatzung einzelvertraglich vereinbart.

Antragsverfahren

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden?

Gemäß den [Durchführungsvorschriften zu § 11 der Kassensatzung](#) sind dem Antrag auf Beteiligung eines zivilrechtlichen Rechtsträgers insbesondere hinzuzufügen:

- Gesellschaftsvertrag, Satzung, Statut usw. zum aktuellen Stand,
- Erklärung, dass eine Versorgungsregelung entsprechend § 11 Absatz 2 der Kassensatzung künftig durchgehend angewandt wird und
- Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister zum aktuellen Stand oder andere beweiskräftige Unterlagen zum Nachweis über die Vertretungsbefugnis des Antragsunterzeichners.

Wer überprüft das Vorliegen der Beteiligungsvoraussetzungen?

Sobald der [Antrag auf Vereinbarung der Beteiligung](#) mit den entsprechenden Unterlagen der KZVK vorliegt, wird dieser auf Vollständigkeit geprüft. Anschließend erfolgt die Prüfung der Beteiligungsvoraussetzungen, insbesondere der Katholizität der Einrichtung, durch die KZVK.

Die Katholizität wird bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus dem Bereich der verfassten katholischen Kirche grundsätzlich unterstellt. Soweit Zweifel bei der Kasse bestehen, hat auf entsprechende Anfrage der Kasse die zuständige kirchliche Autorität festzustellen, ob eine katholische Einrichtung vorliegt. Zuständige kirchliche Autorität ist der Bischof des Bistums, in dem der Rechtsträger seinen Sitz hat (Belegenheitsbistum) und bei Einrichtungen, die ausschließlich Ordensgemeinschaften zuzuordnen sind, der höhere Obere oder die höhere Oberin.

Wer muss seine Zustimmung zum Abschluss der Beteiligung erteilen?

Laut § 11 Absatz 1 Satz 2 der Kassensatzung hat die KZVK, nach Überprüfung des Antrages, grundsätzlich in allen Fällen die Zustimmung des Belegenheitsbistums einzuholen. Aus diesem Grund leitet die KZVK jeden Beteiligungsantrag inklusive Unterlagen dem Belegenheitsbistum zu.

Bei den verfassten kirchlichen Beteiligten und den Orden wird das Bistum die Zustimmung erteilen, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte darüber vor, dass die Beteiligung zu einer wirtschaftlichen Gefährdung der Kasse als solcher führt. In allen anderen Fällen steht die Zustimmung im pflichtgemäßen Ermessen des Belegenheitsbistums.

Für zivilrechtlich verfasste Rechtsträger von überdiözesanen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz oder des Verbandes der Diözesen Deutschlands tritt an die Stelle der Zustimmung des Belegenheitsbistums die vorherige schriftliche Zustimmung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Was versteht man unter dem Belegenheitsbistum?

Als Belegenheitsbistum wird das Bistum bezeichnet, innerhalb dessen der Rechtsträger seinen rechtlichen Sitz hat. Dieses ist für die Erteilung der Zustimmung zum Antrag auf Vereinbarung des Rechtsträgers zuständig.

Warum müssen Sicherheitsleistungen gestellt werden?

Im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Beteiligung hat die Kasse insbesondere darauf zu achten, dass die berechtigten Interessen der bereits beteiligten Einrichtungen und Versicherten bei der KZVK durch die neue Beteiligung nicht negativ belastet werden. Aus diesem Grund hat die Kasse satzungsgemäß die Möglichkeit, den Erwerb der Beteiligung an Bedingungen zu knüpfen und so die Bestandsinteressen der bereits beteiligten Einrichtungen zu berücksichtigen. Dies geschieht durch die Prüfung der Ertrags- und Vermögenslage eines Antragstellers, damit eine geeignete Auflage in Form einer Sicherheit bestimmt werden kann, sofern dies erforderlich erscheint.

Daher prüft die Kasse speziell bei der Beteiligung einer juristischen Person des privaten Rechts, ob für eine sich aus einer etwaigen Beendigung der Beteiligung (z.B. als Folge einer Kündigung oder Insolvenz) ergebende Verpflichtung die Stellung einer Sicherheitsleistung erforderlich wird. Die Stellung einer Sicherheit wird nur dann eingefordert, wenn der dauernde Bestand (§ 11 Absatz 3 der Kassensatzung) eines zivilrechtlich verfassten Rechtsträgers nicht gesichert erscheint. Bei den (nicht insolvenzfähigen) juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird keine Stellung von Sicherheiten verlangt

Hintergrund ist dabei, dass der ausscheidende Beteiligte einen Ausgleichsbetrag in Höhe der im Zeitpunkt der Beendigung aus dieser Beteiligung auf der KZVK lastenden Verpflichtungen zu zahlen hat. Damit wird sichergestellt, dass der Beteiligte, der seinen Beschäftigten die Zusatzversorgung zugesagt hat, bei Beendigung des Beteiligungsverhältnisses die aus seiner Zusage resultierenden Verpflichtungen der Kasse ausfinanziert. So wird vermieden, dass die Gemeinschaft der Beteiligten für die Verpflichtungen zahlt, die ein einzelner begründet hat.

Im Interesse der Gemeinschaft der Beteiligten ist die Kasse daher gehalten, Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass das Vermögen des Beteiligten bei Beendigung des Beteiligungsverhältnisses nicht ausreicht, den finanziellen Ausgleich zu zahlen. Dies geschieht durch eine Stellung von Sicherheiten dort, wo der dauernde Bestand des Beteiligten nicht gesichert erscheint.

In welcher Form können Sicherheitsleistungen gestellt werden?

Vorrangig werden von der Kasse Sicherheiten von nicht insolvenzfähigen, also öffentlich-rechtlich verfassten Rechtsträgern verlangt. Hier kommen zum Beispiel folgende in Betracht:

- Unwiderrufliche Verpflichtungserklärungen,
- Bürgschaften,
- Patronatserklärungen,
- Dingliche Sicherung (Hypothek, Grundschuld).

Welche Pflichten hat ein Beteiligter der KZVK?

Die Pflichten, die sich für den Arbeitgeber aus dem Beteiligungsverhältnis mit der Kasse ergeben, sind in § 13 der Kassensatzung aufgelistet. Dazu gehören insbesondere die Pflichten, der KZVK Auskunft über sämtliche Umstände zu erteilen, die zur Erfüllung der Satzungsvorschriften benötigt werden, sowie die Melde- und Zahlungspflichten.

Darüber hinaus sind der Kasse alle Änderungen mitzuteilen, die gegebenenfalls Auswirkungen auf das Beteiligungsverhältnis haben können. Eine Liste dieser Änderungsgründe ist im § 13 Absatz 4 der Kassensatzung zu finden.

Welche Änderungen beim Beteiligten können die bestehende Beteiligung beeinträchtigen und/oder die Beteiligung unter Umständen sogar beenden?

Sämtliche Veränderungen bei den für die Begründung der Beteiligung aufgestellten Voraussetzungen sind der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Dabei handelt es sich gemäß § 13 Absatz 4 der Kassensatzung insbesondere um folgende Änderungen:

- Umfirmierungen,
- Änderungen der Rechtsform,
- Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht,
- Verlegungen des juristischen Sitzes,
- die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person,
- eine geplante oder durchgeführte Ausgliederung,
- der Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse,
- eine Gefährdung des dauerhaften Bestands des Beteiligten.

In diesen Fällen ist zu prüfen, ob das bestehende Beteiligungsverhältnis im Einzelfall durch die Änderung bereits beendet wurde oder mittels einer Kündigung beendet werden muss. Sollte dies der Fall sein, wäre ein finanzieller Ausgleich gemäß §§ 15 ff. Kassensatzung zu zahlen.

Möglicherweise könnte der Wegfall der Beteiligungsvoraussetzungen aber auch durch den Abschluss einer partiellen Beteiligung geheilt werden.

Ob es jedoch im Einzelfall zu einer Beendigung kommt oder eine partielle Beteiligung in Frage kommt, wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und nach Abwägung aller Umstände entschieden.

Um der Kasse Änderungen mitzuteilen, die gegebenenfalls Auswirkungen auf das Beteiligungsverhältnis haben können, benutzen Sie bitte den Vordruck [Änderungen zur Beteiligung](#). Diesen finden Sie im Downloadbereich unserer Website.

Ab wann sind Beiträge an die KZVK zu zahlen, wie hoch ist der Beitragssatz und wer muss diesen tragen?

Grundsätzlich erklärt die Einrichtung im Antrag auf Beteiligung auch das gewünschte Datum des Beteiligungsbeginns. Die Beteiligung kann natürlich auch rückwirkend abgeschlossen werden. Frühester Zeitpunkt hierfür ist der 1. Januar 2002.

Sobald die Vereinbarung der Beteiligung rechtskräftig ist, können ab Beginn der Beteiligung Beschäftigte der Einrichtung bei der KZVK versichert werden. Gleichzeitig mit der Anmeldung von Versicherten ist auch der Beitrag für diese Beschäftigten zu zahlen. Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der Beitragssatz 6,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes der jeweiligen Versicherten.

Was ist ein ZVK-Bevollmächtigter (vormals Zustellvertreter)?

Wenn auf Wunsch des beteiligten Rechtsträgers der Meldeverkehr, die Abrechnungen und der Schriftwechsel nicht mit ihm selbst oder seinen Einrichtungen, sondern mit einer anderen bevollmächtigten Stelle abgewickelt werden soll, dann handelt es sich dabei um einen ZVK-Bevollmächtigten.

Als Anschriften für die ZVK-Bevollmächtigung werden jedoch keine Anschriften von Personen, Sachbearbeitern oder Rendanten usw. akzeptiert. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass bei einem Wechsel dieser Personen, Erkrankungen, Urlaub usw. häufig eine ordnungsgemäße Zustellung der Post für die Einrichtung nicht gewährleistet ist.

Wie bekommt man eine Zulassungsnummer für die elektronische Datenübermittlung?

Sofern der Meldeverkehr und die Jahresabrechnungen über ein Rechenzentrum abgewickelt und diese Daten der Kasse in maschineller Form übermittelt werden sollen, so ist dies ausschließlich gemäß den [DATÜV-ZVE](#) möglich. Dazu ist ein gesonderter [Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung](#) zu stellen. Über die Zulassung entscheidet die Kasse.

Sofern die KZVK ihrer Einrichtung eine Zulassungsnummer erteilt hat, pflegen Sie diese bitte in den Stammdaten Ihres Abrechnungsverfahrens ein. Gleichzeitig mit der Zulassungsnummer

erhalten Sie das Passwort für unser Web-Portal. Dort können Sie sich über Ihre Zulassungsnummer und das Passwort anmelden und Ihre Dateien mit Monats- und Jahresmeldungen zeit- und kostensparend an die KZVK übermitteln.

Sie finden unser Web-Portal unter der Internet-Adresse <https://webportal.kzv.de>

Was ist eine Abrechnungsstellenummer und wozu wird diese benötigt?

Die Abrechnungsstellenummer ist die Identifikationsnummer der Einrichtung bei der KZVK. Diese wird dem Rechtsträger bei Abschluss der Beteiligungsvereinbarung mit unserer Kasse zu- und mitgeteilt.

Für einzelne Einrichtungen oder Betriebsteile eines Rechtsträgers, die zwar rechtlich unselbstständig sind, aber eigenständig verwaltet werden oder zweckmäßigerweise über eine eigene Nummer abgerechnet werden, kann die Kasse jeweils eine eigene zusätzliche Abrechnungsstellenummer vergeben. Dies kommt beispielsweise in Betracht für Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser etc. sofern diese rechtlich unselbstständig sind und deren Rechtsträger (z.B. Kirchengemeinden, Gesellschaften o.ä.) bei der Kasse bereits beteiligt sind oder gleichzeitig beteiligt werden. Die Vergabe erfolgt über den [Antrag auf Erteilung einer zusätzlichen Abrechnungsstelle](#). Mit einer rechtlich unselbstständigen Einrichtung kann keine eigene Beteiligung abgeschlossen werden – das ist nur mit dem Rechtsträger möglich.

Bitte geben Sie die Abrechnungsstellenummer (AS-Nr.) im gesamten Schriftverkehr, auf allen Meldungen sowie bei den Zahlungen an. Die zusätzliche AS-Nr. hat abrechnungs- und melde-technisch die gleiche Bedeutung.

Beendigung der Beteiligung

Wann endet eine bestehende Beteiligung?

Gemäß § 14 Absatz 1 der Kassensatzung endet die Beteiligung, wenn die beteiligte Einrichtung aufgelöst oder in eine andere juristische Person überführt wird oder durch Kündigung.

Bitte beachten Sie, dass die Beteiligung nicht automatisch endet, wenn keine Versicherten mehr unter der Abrechnungsstellenummer der Einrichtung gemeldet sind.

Hinsichtlich der Auflösung bzw. der Überführung in eine andere juristische Person benötigt die Kasse umgehend eine Mitteilung, damit im Einzelfall geprüft werden kann, welche Auswirkungen sich daraus für das Beteiligungsverhältnis und die Versicherten ergeben.

Die Möglichkeit, dass Beteiligungsverhältnis zu kündigen, steht sowohl der beteiligten Einrichtung als auch der Kasse zu.

Die Kündigung durch den Beteiligten ist gemäß § 14 Absatz 4 der Kassensatzung zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist zulässig.

Die Kündigung durch die Kasse ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Allerdings muss die Kasse gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Kassensatzung vor Aussprache der Kündigung noch das Belegenheitsbistum anhören.

Die Kündigung des Beteiligungsverhältnisses von Seiten der Kasse ist gemäß § 14 Absatz 3 der Kassensatzung innerhalb der Kündigungsfrist zulässig, wenn der Beteiligte schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder nicht absehbar ist, dass er wieder einen versicherungspflichtigen Mitarbeitenden beschäftigen wird. Davon ist im Allgemeinen auszugehen, wenn seit drei Jahren kein versicherungspflichtiger Mitarbeitender mehr beschäftigt wird.

Darüber hinaus hat die Kasse gemäß § 14 Absatz 5 der Kassensatzung das Recht die Beteiligungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Auflistung der wichtigen Gründe für eine Kündigung ist in § 14 Absatz 5 Kassensatzung zu finden.

Die Kündigung der Beteiligung hat gemäß § 14 Absatz 6 der Kassensatzung schriftlich zu erfolgen und ist förmlich zuzustellen.

Warum muss bei der Beendigung der Beteiligung ein finanzieller Ausgleich an die KZVK gezahlt werden?

Wenn der Arbeitgeber seine Beteiligung mit der KZVK beendet, entrichtet er keine weiteren Beitragszahlungen mehr. Trotzdem ist die KZVK weiterhin zur späteren Zahlung der Rentenleistungen verpflichtet, obwohl der beteiligte Arbeitgeber bereits ausgeschieden ist und ohne dass er nachschusspflichtig für eventuell später auftretende Finanzierungslücken wird.

Daher hat der Beteiligte gemäß §§ 15 ff. unserer Kassensatzung bei Beendigung der Beteiligung oder im Falle der Schließung einer Betriebsstätte einen finanziellen Ausgleich in Höhe der zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung oder zum Zeitpunkt der Schließung eines Betriebsteils auf ihr lastenden Verpflichtungen an die Kasse zu zahlen.

Durch die Zahlung des Ausgleichsbetrages wird sichergestellt, dass der Beteiligte, der seinen Beschäftigten die Zusatzversorgung zugesagt hat, die aus seiner Zusage resultierenden Verpflichtungen der Kasse ausfinanziert. Andererseits wird so vermieden, dass die Gemeinschaft der Beteiligten für die Verpflichtungen zahlt, die ein einzelner Beteiligter begründet hat.

In welcher Form ist der finanzielle Ausgleich zu zahlen?

Gemäß § 15 Absatz 2 Kassensatzung ist der finanzielle Ausgleich entweder als Einmalbetrag in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) oder in Form von Erstattungsbeträgen (§ 15b) zu leisten.

Die Entscheidung des ausscheidenden Beteiligten, welche Form des Ausgleichs er wählen möchte, muss der Kasse bis spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung einer Entscheidung der Kasse über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung mitgeteilt werden.

Wie berechnet sich der Ausgleichsbetrag??

Der Ausgleichsbetrag gemäß § 15a der Kassensatzung wird für jeden nach § 53 der Kassensatzung geführten Abrechnungsverband berechnet, indem vom Barwert der dem ausscheidenden Beteiligten zurechenbaren Verpflichtungen das anteilige Vermögen abgezogen wird.

Pro Abrechnungsverband wird der Barwert der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzuordnenden Anwartschaften von Versicherten mit zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung erfüllter Wartezeit und Ansprüchen von Betriebsrentenberechtigten ermittelt, jeweils unter Einbeziehung künftiger Ansprüche potentieller Hinterbliebener. Die hierzu notwendigen Berechnungsparameter ergeben sich aus den Durchführungsvorschriften zu §§ 15 bis 15b der Kassensatzung.

Das dem ausscheidenden Beteiligten zurechenbare anteilige Vermögen wird berechnet, indem zunächst für jeden Abrechnungsverband das vorhandene Vermögen ins Verhältnis zum Barwert aller Verpflichtungen der Kasse gesetzt wird. Der so ermittelte Verhältniswert wird

mit dem Barwert der dem ausgeschiedenen Beteiligten zuzuordnenden Verpflichtungen pro Abrechnungsverband multipliziert und ergibt das anteilige Vermögen pro Abrechnungsverband. Der Ausgleichsbetrag ergibt sich, indem das anteilige Vermögen vom anteiligen Barwert des ausgeschiedenen Beteiligten abgezogen wird und der so ermittelten Differenzbetrag anschließend noch um eine Verwaltungskostenpauschale von 2 v. H. erhöht wird.

Mit der Mitteilung der Entscheidung der Kasse über den ermittelten und zu leistenden Ausgleichsbetrag wird dem ausscheidenden Beteiligten auch das zugrundeliegende Formelwerk und die Herleitung der Ausgleichsbetragsberechnung übermittelt. Die Kosten der versicherungsmathematischen Berechnung sowohl für den Ausgleichsbetrag als auch für die Ermittlung der Erstattungsbeiträge werden dem ausscheidenden Beteiligten gemäß § 15a Absatz 6 sowie § 15b Absatz 4 der Kassensatzung in Rechnung gestellt.

Der Ausgleichsbetrag ist gemäß § 15 Absatz 2 der Kassensatzung innerhalb von vier Monaten nach Zugang der Mitteilung über den Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Wie werden die Erstattungsbeiträge berechnet?

Auf Verlangen des ausgeschiedenen Beteiligten kann dieser anstelle des Ausgleichsbetrages den finanziellen Ausgleich auch in Form von Erstattungsbeiträgen gemäß § 15b Kassensatzung leisten. Hierzu hat der ausgeschiedene Beteiligte über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, jährliche Erstattungsbeiträge an die Kasse zu zahlen.

Gemäß § 15b Absatz 1 der Kassensatzung entspricht der Erstattungsbetrag für ein Jahr der Höhe der Zahlungen der Kasse aus der Pflichtversicherung in Bezug auf den Versichertenbestand des ausgeschiedenen Beteiligten für dieses Jahr zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 v. H. und wird jeweils zu Beginn des Folgejahres für das abgelaufene Jahr des Erstattungszeitraums erhoben. Die jährlichen Erstattungsbeiträge sind vom ausgeschiedenen Beteiligten jeweils bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat des Zugangs der Mitteilungen der Kasse folgt.

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens wird gemäß § 15b Absatz 1 Satz 2 der Kassensatzung für jeden Abrechnungsverband der Pflichtversicherung das anteilige Vermögen gemäß § 15a Absatz 1 Satz 4 der Kassensatzung berechnet. Dieses anteilige Vermögen wird während des Erstattungszeitraums jährlich fortgeschrieben, indem es sich jährlich entsprechend der Nettoverzinsung der Abrechnungsverbände erhöht.

Zum Ende des Erstattungszeitraums von 20 Jahren hat der ausgeschiedene Beteiligte den dann noch verbleibenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung Ausgleichsbetrag) zu zahlen. Dieser wird auf Basis der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungsparameter für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Beteiligten noch zuzurechnenden Verpflichtungen aus

der Pflichtversicherung ermittelt, die nicht durch das fortgeschriebene anteilige Vermögen gedeckt sind. Sofern sich bei der Ermittlung der Schlusszahlung Ausgleichsbetrag ergibt, dass das fortgeschriebene anteilige Vermögen den jeweils berechneten Barwert übersteigt, wird gemäß § 15b Absatz 3 der Kassensatzung der übersteigende Anteil dem ausgeschiedenen Beteiligten ausgezahlt.

Auf Wunsch des ausgeschiedenen Beteiligten kann die Schlusszahlung Ausgleichsbetrag auch jederzeit auf das Ende eines Jahres vor Ablauf des Erstattungszeitraum erfolgen.

Sofern sich vor dem Ende des Erstattungszeitraums die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags maßgeblichen Vorschriften ändern, wird der ausgeschiedene Beteiligte gemäß § 15b Absatz 6 der Kassensatzung darüber informiert. Hat diese Änderung Einfluss auf die Höhe der Schlusszahlung Ausgleichsbetrag, kann der ausgeschiedene Beteiligte innerhalb einer Frist von drei Monaten eine vorzeitige Beendigung des Erstattungszeitraums verlangen.

Was ist zu beachten, wenn eine Einrichtung oder ein Betriebsteil ausgegliedert wird und der neue Träger Mitglied/Beteiligter einer anderen Zusatzversorgungskasse ist?

Bei der Übertragung einer Einrichtung oder eines Betriebsteils auf einen neuen Rechtsträger, der Beteiligter/Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist, macht die abgebende Kasse in der Regel einen finanziellen Ausgleich in erheblichem Umfang geltend. Diesen benötigt sie zur Ausfinanzierung der bei ihr verbleibenden Rentenansprüche und Anwartschaften.

Führt die geplante Übertragung, Übernahme, Fusion etc. für die Beschäftigten der betroffenen Einrichtung zu einem Wechsel der Zusatzversorgungseinrichtung, kann dies erhebliche versorgungsrechtliche und finanzielle Auswirkungen haben.

Gruppenüberleitungen sind nach dem Abkommen der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. grundsätzlich nicht möglich. Die zusatzversorgungsrechtlichen Folgen für die Versicherungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen geklärt und angemessen gelöst werden. Insbesondere muss mit der anderen Zusatzversorgungseinrichtung geklärt werden, ob hier Überleitungen oder nur eine Anerkennung der Versicherungszeiten vereinbart werden. Diese Entscheidung ist im Einzelfall abhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden für die Überleitungen durchgeführt werden müssen, aber auch vom Barwert der Anwartschaften der einzelnen Versicherten, die im Rahmen der Überleitung an die andere Kasse abgegeben werden müssen.

Als Alternative bietet sich der Abschluss einer partiellen Beteiligung des übernehmenden Rechtsträgers bei der Zusatzversorgungseinrichtung an, bei der die übernommenen Beschäftigten bisher versichert waren. Damit wäre dann die Fortführung der Pflichtversicherung bei dieser Kasse für die vom Übergang betroffenen Mitarbeitenden gewährleistet und gleichzeitig

entfällt in diesem Fall die Prüfung des finanziellen Ausgleichs für den ausscheidenden bzw. übertragenden Beteiligten.

Bitte nehmen Sie daher bei einer geplanten Umstrukturierung möglichst frühzeitig Kontakt mit uns auf. So können wir gemeinsam die bestmögliche Lösung für Sie und Ihre Beschäftigten finden.

Stichwortverzeichnis

A

Abrechnungsstellenummer 10
Abrechnungsverband 12
Änderungen 8
Auflösung 11
Ausgleichsbetrag 12

B

Belegenheitsbistum 6
Beteiligung 2
Beteiligungsvoraussetzungen 8
Bezugsberechtigte 2

E

Erstattungsbeträge 12, 13
Erstattungszeitraum 13

F

finanzieller Ausgleich 12
Fortführung der Pflichtversicherung 5

G

Gruppenüberleitung 14
Gruppenversicherungsvertrag 2

J

juristische Person 11

K

kirchliches Vergütungssystem 5
Kündigung 11
Kündigungsfrist 11

P

Partielle Beteiligung 3

R

Rechtsnatur 4

S

Schlusszahlung Ausgleichsbetrag 13
Sicherheitsleistung 7

U

Umfirmierung 8
Umstrukturierung 15

V

Verschaffungsanspruch 2

Z

Zulassungsnummer/Rechenzentrum 9
Zustimmung 6
ZVK-Bevollmächtigter 9